



OBSTLAND DÜRRWEITZSCHEN AG

Einladung

zur 24. ordentlichen Hauptversammlung

Einladung

zur 24. ordentlichen Hauptversammlung der Obstland Dürreweitzschen AG Wertpapier-Kenn-Nummer 685 720

Hiermit laden wir unsere Aktionäre zu der am Sonnabend, dem 29. August 2015, um 10:00 Uhr im Saal 1 des Congress-Center Leipzig der Leipziger Messe GmbH, Messeallee 1, 04356 Leipzig stattfindenden 24. ordentlichen Hauptversammlung der Obstland Dürreweitzschen AG ein.

Tagesordnung:

1. Vorlagen an die Hauptversammlung gemäß § 176 Abs. (1) Satz 1 AktG sowie **Bericht des Vorstandes und Bericht des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2014.**
2. **Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns:**
„Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den für das Geschäftsjahr 2014 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von 237.608,40 € zur Ausschüttung einer Dividende in Höhe von 0,60 € je bezugsberechtigter Aktie im Nennwert von 26,00 € abzüglich des Bestandes an eigenen Aktien zu verwenden.“
3. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2014:**
„Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2014 Entlastung zu erteilen.“
4. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2014:**
„Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2014 Entlastung zu erteilen.“
5. **Beschlussfassung über die Schaffung eines Genehmigten Kapitals und die Einfügung eines neuen Absatzes 4 in § 4 der Gesellschaftssatzung:**
„Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zur Schaffung eines Genehmigten Kapitals einen neuen Absatz (4) in § 4 der Gesellschaftssatzung einzufügen.“

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 29. August 2020 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer vinkulierter Namensaktien im Nennwert von je 26,00 € gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt 5.200.000,00 € zu erhöhen (Genehmigtes Kapital).

*Die neuen Aktien können von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).
Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:*

- a) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder zum Erwerb von landwirtschaftlichen Nutzflächen oder von wirtschaftlich damit zusammenhängenden Vermögensgegenständen,
- b) bei Barkapitalerhöhungen, wenn einzelne Investoren bereit sind, jeweils mindestens Aktien im Nominalwert von 3 v.H. des bereits vorhandenen Grundkapitals zu zeichnen,
- c) um etwaige Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht auszunehmen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung einschließlich des Inhalts der Aktienrechte und der Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, nach Ausnutzung des Genehmigten Kapitals oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen. Entsprechendes gilt, falls das Genehmigte Kapital bei Ablauf der Ermächtigungsfrist nicht oder nicht vollständig ausgenutzt wurde.

Begründung: Bericht des Vorstands gemäß § 203 Abs. 2 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG (Ausschluss des Bezugsrechts):

Der Tagesordnungspunkt enthält den Vorschlag, die Gesellschaft zu ermächtigen, bis zum 29. August 2020 neue Aktien im Rahmen des Genehmigten Kapitals auszugeben.

Die Obstand Dürreweitzschen AG ist ein prosperierendes mittelständisches, primär landwirtschaftlich orientiertes Unternehmen, das mit Blick auf die Zukunft seine Wettbewerbs- und Marktfähigkeit erhalten muss. Dazu sind mittel- bis langfristig umfangreiche investive Maßnahmen zur Gewährleistung der Produktionsgrundlagen (Boden) und der Produktionssicherheit (Standorte), zur Vertriebsexpansion sowie zur Sicherung des technisch-technologischen Fortschritts erforderlich.

Das Genehmigte Kapital soll der Gesellschaft ermöglichen, das für diese Zielstellung erforderliche Kapital an den Kapitalmärkten durch die Ausgabe neuer Aktien aufzunehmen und flexibel ein günstiges Marktumfeld zur Deckung eines künftigen Finanzierungsbedarfs schnell zu nutzen. Da Entscheidungen über die Deckung eines künftigen Kapitalbedarfs in der Regel kurzfristig zu treffen sind, ist es wichtig, dass die Gesellschaft hierbei nicht vom Rhythmus der jährlichen Hauptversammlungen oder von der langen Einberufungsfrist einer außerordentlichen Hauptversammlung abhängig ist. Diesen Umständen hat der Gesetzgeber mit dem Instrument des „Genehmigten Kapitals“ Rechnung getragen.

Bei Ausnutzung des Genehmigten Kapitals möchte die Gesellschaft ihren Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einräumen, gleichzeitig aber die Möglichkeit haben, es mit Zustimmung des Aufsichtsrates zur Vermeidung von Spitzenbeträgen sowie bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Beteiligungen, Unternehmen oder landwirtschaftlichen Nutzflächen und von wirtschaftlich damit zusammenhängenden Vermögensgegenständen auch ausschließen zu können.

Ferner soll das Bezugsrecht ausgeschlossen werden können, wenn der Vorstand für die Übernahme größerer Aktienpakete in sorgfältigen Verhandlungen mit einzelnen (Finanz-) Investoren günstige Emissionsbedingungen ausgehandelt hat, welche so auch die Zustimmung des Aufsichtsrats finden.

Im Einzelnen soll der Ausschluss des Bezugsrechts in folgenden Fällen möglich sein:

- a) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder zum Erwerb von landwirtschaftlichen Nutzflächen oder von wirtschaftlich damit zusammenhängenden Vermögensgegenständen.

Der Vorstand soll im Rahmen des Genehmigten Kapitals ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen, insbesondere zum Erwerb von Obstanbaubetrieben, sowie zum Erwerb von landwirtschaftlichen Nutzflächen oder von wirtschaftlich damit zusammen-

menhängenden Vermögensgegenständen auszuschließen. Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts soll dem Zweck dienen, den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder landwirtschaftlichen Nutzflächen gegen Gewährung von Aktien der Gesellschaft zu ermöglichen. Die Gesellschaft steht im Wettbewerb. Sie muss jederzeit in der Lage sein, an den Märkten im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel handeln zu können. Dazu gehört auch die Option, Unternehmen, Teile von Unternehmen oder Beteiligungen hieran sowie landwirtschaftliche Nutzflächen oder wirtschaftlich damit zusammenhängende Vermögensgegenstände zur Verbesserung der Wettbewerbsposition zu erwerben.

Die im Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft optimale Umsetzung dieser Option besteht im Einzelfall darin, den Erwerb eines Unternehmens, von Unternehmensteilen oder einer Beteiligung an Unternehmen oder den Erwerb von landwirtschaftlichen Nutzflächen oder von wirtschaftlich damit zusammenhängenden Vermögensgegenständen über die Gewährung von Aktien der erwerbenden Gesellschaft durchzuführen. Die Praxis zeigt, dass die Inhaber attraktiver Akquisitionsobjekte als Gegenleistung für eine Veräußerung häufig die Verschaffung von stimmberechtigten Aktien der erwerbenden Gesellschaft verlangen.

b) bei Barkapitalerhöhungen, wenn einzelne Investoren bereit sind, jeweils mindestens Aktien im Nominalwert von 3 v. H. des bereits vorhandenen Grundkapitals zu zeichnen.

Wenn sich die Möglichkeit bietet, Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen, insbesondere Obstanbaubetriebe, sowie landwirtschaftliche Nutzflächen oder wirtschaftlich damit zusammenhängende Vermögensgegenstände im Rahmen von Kaufverträgen durch Barzahlung zu erwerben, wird der Vorstand bemüht sein, Aktienpakete bei interessierten (Finanz-) Investoren zu platzieren, um auf diese Weise sofort über die nötigen Barmittel zu verfügen, um die sich anbietenden Erwerbsmöglichkeiten nutzen zu können. In diesen Fällen wird der Vorstand in sorgfältigen Verhandlungen mit einzelnen (Finanz-) Investoren die Emissionsbedingungen festlegen. Er wird dabei Emissionskurse anstreben, welche für die Aktiengesellschaft günstig sind und die auch die Zustimmung des Aufsichtsrats finden müssen. Auch unter diesen Umständen, die gleichfalls hin und wieder ein rasches Handeln erforderlich machen, ist ein Bezugsrechtsausschluss geboten, um der Gesellschaft die notwendige Flexibilität zu geben, sich bietende Gelegenheiten zur Finanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen, insbesondere Obstanbaubetrieben, sowie zur Finanzierung des Erwerbs von landwirtschaftlichen Nutzflächen oder wirtschaftlich damit zusammenhängenden Vermögensgegenständen schnell und flexibel nutzen zu können.

Dabei soll nicht ausgeschlossen werden, dass Teile solcher Barkapitalerhöhungen auch für die Tilgung (höher-) verzinslicher Schulden verwendet werden.

c) um etwaige Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht auszunehmen.

Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge beim Genehmigten Kapital ist erforderlich, um ein technisch durchführbares Bezugsverhältnis darstellen zu können. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering. Vorstand und Aufsichtsrat halten den Ausschluss des Bezugsrechts aus diesen Gründen für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen.

Es kommt bei einem Bezugsrechtsausschluss zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der vorhandenen Aktionäre. Bei Einräumung eines Bezugsrechts wären aber der Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen, insbesondere Obstanbaubetrieben, sowie der Erwerb von landwirtschaftlichen Nutzflächen oder wirtschaftlich damit zusammenhängenden Vermögensgegenständen oft nicht möglich und die damit für die Gesellschaft und die Aktionäre verbundenen Vorteile nicht erreichbar.

Bei Abwägung aller genannten Umstände halten Vorstand und Aufsichtsrat den Ausschluss des Bezugsrechts in den genannten Fällen aus den aufgezeigten Gründen auch unter Berücksichtigung des zu Lasten der Aktionäre eintretenden Verwässerungseffektes für sachlich gerechtfertigt und angemessen.

Der Vorstand wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung des genehmigten Kapitals sowie einen etwaigen Bezugsrechtsausschluss berichten.

Wenn sich Akquisitionsmöglichkeiten konkretisieren, wird der Vorstand sorgfältig prüfen, ob er von dem Genehmigten Kapital zum Zweck des Erwerbs von landwirtschaftlichen Nutzflächen, wirtschaftlich damit zusammenhängenden Vermögensgegenständen, Obstanbaubetrieben sowie anderen Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Ausgabe neuer Aktien Gebrauch machen soll. Er wird dies nur dann tun, wenn der Land-, Unternehmens- oder Beteiligungserwerb gegen Gewährung von Aktien im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Nur wenn diese Voraussetzung gegeben ist, wird auch der Aufsichtsrat seine erforderliche Zustimmung erteilen. Basis für die Bewertung der Aktien der Gesellschaft einerseits und der zu erwerbenden landwirtschaftlichen Nutzflächen, wirtschaftlich damit zusammenhängenden Vermögensgegenständen, Obstanbaubetrieben sowie anderen Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder Unternehmensanteilen andererseits wird das neutrale Unternehmenswertgutachten einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein.

6. **Beschlussfassung über (weitere) Satzungsänderungen:**

„Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem vorliegenden Entwurf der Neufassung der Gesellschaftssatzung zuzustimmen.“

Begründung: Aufgrund von veränderten nationalen und internationalen gesetzlichen Bestimmungen und bedingt durch die zwischenzeitlich vollzogene Gemeindegebietsreform hat sich die Notwendigkeit der Änderung verschiedener Bestimmungen der Gesellschaftssatzung ergeben.

Gemäß § 1 Abs. (2) hat *„die Gesellschaft ... ihren Sitz in Grimma.“*

Die Geschäftsanschrift lautet: Dürrweitzschen, Obstand-Straße 48, 04668 Grimma.“

Weiterhin ist gemäß § 3 nunmehr *„die Übermittlung von Informationen an die Aktionäre mittels Datenfernübertragung ... nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zulässig und möglich.“*

Gemäß § 6 der Gesellschaftssatzung ist die Obstand Dürrweitzschen AG *nunmehr „... eine Gesellschaft nach deutschem Recht. Die Organisationsverfassung der Gesellschaft folgt dem dualistischen Führungs- und Kontrollsystem des deutschen Aktienrechts.“*

Im Teilabschnitt „Der Aufsichtsrat“ wurde im § 11 „Zusammensetzung und Amtsdauer“ im Abs. (1) und (4) der Veränderung der aktuell zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen für die Wahl der drei Arbeitnehmervertreter bzw. Arbeitnehmer-Ersatzmitglieder im Aufsichtsrat Rechnung getragen. Mit dem Wegfall der diesbezüglichen Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes von 1952 bzw. 1972 zum 01.07.2004 wurden in der Neufassung der Satzung im § 11 „Zusammensetzung und Amtsdauer“ im Abs. (1) und (4) die nunmehr zutreffenden Bestimmungen des Gesetzes über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat vom 18.05.2004 verankert.

Darüber hinaus wurden folgende Satzungsbestimmungen angepasst bzw. verändert:

Im § 14 „Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und dessen Stellvertreter“ wurde im Abs. (5) die Ausübung ihrer Obliegenheiten im Verhinderungsfall neu geregelt, wonach „diese Obliegenheiten für die Dauer der Verhinderung das dem Lebensalter nach älteste Aufsichtsratsmitglied **der Anteilseigner**“ übernimmt.

Im § 20 „Vergütung“ wurde gemäß der durch verschiedene gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften deutlich gewachsenen persönlichen Verantwortung eines jeden Aufsichtsratsmitglieds der bisherige feste Vergütungsbeitrag von **monatlich 300,00 € auf 500,00 €** angehoben.

Aufgrund der gestiegenen Komplexität der Kontroll- und Aufsichtspflichten und der daraus erwachsenen Notwendigkeit der Berufung verschiedener Ausschüsse wurde im § 20 ein neuer Absatz (4) eingefügt, der die Vergütung der Tätigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern in Ausschüssen mit einem Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 € je Ausschusssitzung regelt. Der bisherige Abs. (4) wird zu Abs. (5) und so fort bis Abs. (7).

Im Teilabschnitt „Die Hauptversammlung“ wurde im § 24 „Versammlungsleitung“ für den Fall der Verhinderung des Aufsichtsratsvorsitzenden neu formuliert, dass er ein anderes Aufsichtsratsmitglied der **Anteilseigner** bestimmt, das diese Aufgabe wahrnimmt.“

Aufgrund der Vielzahl der Änderungen und zur Erhöhung der Übersichtlichkeit wurde die Satzung im Ganzen neu gefasst. Der neu gefasste Entwurf der Satzung liegt der Einladung zur Hauptversammlung bei.

7. **Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2015:**
„Der Aufsichtsrat schlägt vor, für das Geschäftsjahr 2015 Herrn Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Johannes Neumann, Diplomkaufmann, 01445 Radebeul, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer zu wählen.“

Gemäß § 134 Abs. (4) AktG und § 24 Abs. (2) der Gesellschaftssatzung führt der Leiter der Hauptversammlung die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Form der Abstimmungen.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes sind gemäß § 22 f. der Gesellschaftssatzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung im Aktienbuch eingetragen sind und sich nicht später als am 3. Werktag vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft anmelden. Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen, können sich bei der Ausübung ihres Stimmrechtes durch einen Bevollmächtigten ihres Vertrauens vertreten lassen.

Begründete Gegenanträge von Aktionären gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung sind bis spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Hauptversammlung der Gesellschaft zu übersenden.

Die Anträge sind zu richten an:

postalisch: Obstland Dürrweitzschen AG
Obstland-Straße 48
04668 Grimma-Dürrweitzschen
via Telefax: +49 (0)3 43 86 / 95 126
per E-Mail: obstland@obstland.de

Grimma-Dürrweitzschen, den 17. Juli 2015

Der Aufsichtsrat

Obstland Dürreweitzschen Aktiengesellschaft

Obstland-Straße 48 · 04668 Grimma-Dürreweitzschen · Telefon: 034386 - 95-0 · Internet: www.obstland.de · E-Mail: obstland@obstland.de

Vorstand: Michael Erlecke · Aufsichtsratsvorsitzender: Michael Heckel

Amtsgericht Leipzig · HRB 3349 · Sitz: Grimma-Dürreweitzschen · USt-IDNr.: DE 141782263 · Steuernummer: 238/100/00031

Bankverbindung: Sparkasse Leipzig (BLZ 860 555 92) · Kto.-Nr. 109 005 2614 · IBAN DE18 8605 5592 1090 052614 · BIC WELADE8LXXX

Sachsen Bank (LBBW-Gruppe) (BLZ 60050101) · Kto.-Nr. 747 151 7606 · IBAN DE64 6005 0101 7471 517606 · BIC SOLADESTXXX

Deutsche Kreditbank AG (BLZ 120 300 00) · Kto.-Nr. 1 370 485 · IBAN DE79 1203 0000 0001 3704 85 · BIC BYLANDEM1001